

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit

An die BayWa AG, München

Unser Auftrag

Wir haben den Green Bond Use of Proceeds and Impact Report („Green Bond Report“) der BayWa AG, München, („das Unternehmen“), aufgestellt nach Abschnitt iv. „Reporting“ des BayWa’s Green Bond Framework (Stand: Mai 2019) („BayWa Green Bond Framework“)¹, für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis zum 30. April 2021 einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

Nicht Gegenstand unseres Auftrags war zu beurteilen, ob der von der BayWa AG am 17. Juni 2019 platzierte Green Bond den Anforderungen des BayWa Green Bond Framework entspricht. Ferner war nicht Gegenstand unseres Auftrags, zu beurteilen, ob das von der BayWa AG erstellte BayWa Green Bond Framework den Green Bond Principles der International Markets Association (ICMA), Zürich/Schweiz, entspricht. Des Weiteren waren die vom Unternehmen als „ungeprüft“ gekennzeichnete Passage in Abschnitt „Introduction“ auf Seite 2 sowie Verweise auf Internetseiten des Green Bond Reports nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der BayWa AG sind verantwortlich für die Aufstellung des Green Bond Reports in Übereinstimmung mit dem BayWa Green Bond Framework.

Die gesetzlichen Vertreter haben für die Aufstellung des Green Bond Reports das aufbauend auf den Green Bond Principles (Stand: Juni 2018) der International Capital Market Association (ICMA) von der BayWa AG entwickelte BayWa Green Bond Framework zugrunde gelegt und im Green Bond Report angegeben.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Aufstellung des Green Bond Reports sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen Angaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Green Bond Reports zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Die Genauigkeit und Vollständigkeit der Umweltdaten im Green Bond Report unterliegen inhärent vorhandenen Grenzen, welche aus der Art und Weise der Datenerhebung und -berechnung sowie getroffenen Annahmen resultieren.

¹ Das BayWa Green Bond Framework ist öffentlich zugänglich unter: <https://www.baywa.com/downloadcenter#/?categories=anleihe&datefrom=2018&dateto=2020>.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über den Green Bond Report abzugeben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Unsere Prüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen zur Qualitätssicherung an, insbesondere die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie den IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1), die in Einklang mit dem vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Quality Control 1 (ISQC 1) stehen.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, herausgegeben vom IAASB, durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit begrenzter Sicherheit aussagen können, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass der Green Bond Report in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit Abschnitt iv. „Reporting“ des BayWa Green Bond Framework aufgestellt worden ist. Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Im Rahmen unserer Prüfung, die wir im Mai und Juni 2021 durchgeführt haben, haben wir u.a. folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt:

- Befragung der relevanten Mitarbeiter, die in die Aufstellung des Green Bond Reports einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, über die vorhandenen Maßnahmen und Vorkehrungen (System) zur Aufstellung des Green Bond Reports sowie über die darin enthaltenen Angaben
- Identifikation von Risiken wesentlicher falscher Angaben in dem Green Bond Report
- Beurteilung der Angaben zur Verwendung der aus dem Green Bond vereinnahmten Mittel entsprechend dem BayWa Green Bond Framework

- Beurteilung der Angaben zu den Auswirkungen der fertiggestellten, dem Green Bond zugeordneten Anlagen:
 - Installierte Gesamtleistung zum 30. April 2021
 - Erzeugte Energie im Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis 30. April 2021
 - Verschiedene approximierete vermiedene Treibhausgasemissionen im Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis 30. April 2021
 - Nachvollzug der Modellannahmen
- Beurteilung der Angaben zu den Auswirkungen der im Bau befindlichen, dem Green Bond zugeordneten Anlagen:
 - Erwartete künftig installierte Gesamtleistung
 - Erwartete künftige Energieerzeugung p.a.
 - Approximierte erwartete künftige Vermeidung von Treibhausgasemissionen p.a.
 - Nachvollzug der Modellannahmen
- Abgleich der Angaben im Green Bond Report mit den entsprechenden Daten im Jahres- und Konzernabschluss sowie zusammengefassten Lagebericht und im zusammengefassten gesonderten nichtfinanziellen Bericht
- Beurteilung der Darstellung der Angaben

Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass der Green Bond Report der BayWa AG für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis zum 30. April 2021 in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit Abschnitt iv. „Reporting“ des BayWa's Green Bond Framework (Stand: Mai 2019) aufgestellt worden ist.

Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf die Beurteilung, ob der von der BayWa AG am 17. Juni 2019 platzierte Green Bond den Anforderungen des BayWa Green Bond Framework entspricht und ob das BayWa Green Bond Framework den Green Bond Principles der International Markets Association (ICMA) entspricht. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich weiterhin nicht auf die vom Unternehmen als „ungeprüft“ gekennzeichnete Passage in Abschnitt „Introduction“ auf Seite 2 sowie Verweise auf Internetseiten des Green Bond Reports.

Aufstellungsgrundsätze

Ohne unser Prüfungsurteil zu modifizieren, weisen wir auf Abschnitt iv. „Reporting“ des Green Bond Framework hin, in welchem die maßgebenden Kriterien dargestellt werden. Der Green Bond Report wurde aufgestellt, um über die zweckentsprechende Verwendung der durch den Green Bond vom 17. Juni 2019 vereinnahmten Mittel und die mit dem Green Bond verbundenen Auswirkungen zu informieren. Folglich ist der Green Bond Report möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Verwendungszweck des Vermerks

Wir erteilen diesen Vermerk auf Grundlage der mit der BayWa AG geschlossenen Auftragsvereinbarung. Die Prüfung wurde für Zwecke der BayWa AG durchgeführt und der Vermerk ist nur zur Information der BayWa AG über das Ergebnis der Prüfung bestimmt.


Haftung


Der Vermerk ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der BayWa AG gegenüber und ist auch nach Maßgabe der mit der BayWa AG getroffenen Auftragsvereinbarung vom 7. Mai 2021 sowie der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. beschränkt. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung.

München, den 17. Juni 2021

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

DocuSigned by:

650A365AF65B4B6...
(Cornelia Tauber)
Wirtschaftsprüferin

DocuSigned by:

A94FEF84E046414...
(ppa. Dr. Matthias Schmidt)



BayWa AG's Green Bond Use of Proceeds and Impact Report

**May 1st 2020 –
April 30th 2021**

BayWa

Introduction ¹

With its products and services, BayWa meets basic human needs – food, energy, mobility, heat and shelter. The company meets global challenges such as climate change by developing innovative solutions for reducing greenhouse gas emissions and for adapting to climate change in the fields of renewable energies, agriculture and construction. In 2019, BayWa has issued its inaugural Green Bond to refinance renewable energy parks, such as Solar- and / or Wind Parks.



Klaus-Josef Lutz,
CEO, BayWa AG

“The fact that we take our responsibility for people and the environment seriously is being rewarded on the capital market: we successfully concluded the search for investors for the planned capital increase at BayWa r.e. in December 2020. As a result, and in addition to the net proceeds of the Green Bond, we can now further boost the expansion of renewable energies.” says Klaus Josef Lutz, Chief Executive Officer of BayWa AG.

The net issue proceeds of 498,15 mEUR are being used 100% to finance the development, the construction and expansion of wind and solar power plants throughout the world.

Compared to our first Green Bond Report, three Solar Parks have been sold to investors: Gebeng (Malaysia), Isohara and Izumi (both Japan). With the incoming proceeds, two new Wind Parks in Australia are being financed: Diapur and Ferguson.

This Impact Reporting provides you with information about how the funds are allocated. We believe that it is important to report not only on the key financial data, but also, and, on the added value from our projects in terms of benefit for the climate.

Munich, June 2021

¹ This introduction was not within the scope of Deloitte’s limited assurance engagement.


BayWa Green Bond – Key Data

The successful placement of the first unrated EUR-Benchmark Green Bond in the amount of €500 million demonstrates that investors are very interested in green alternatives and view BayWa’s business model as very promising, especially in the field of renewable energies.

Green Bonds are issued on financial markets exclusively to fund climate-friendly projects.

Based on our Green Financing Framework, published in May 2019², proceeds from our Green Bonds shall be used exclusively to finance or refinance, in part or in full, eligible Green Projects, as defined below:

Key Data on the Green Bond	
Issuer	BayWa AG
Status	Senior unsecured
Issue Size	€ 500 million
Net proceeds	€ 498,15 million
Issue Date	June 17 th , 2019
Value Date	June 26 th , 2019
Term to maturity	5 years
Maturity	June 26 th , 2024
Cupon	3,125 %
Listing	Luxembourg
ISIN	XS 2002496409

Green Bond Category	Description	Environmental benefits	UN SDG
Renewable Energy	<p>Projects aimed at increasing the production, connection and distribution of renewable energies, including:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Solar (photovoltaic) • Wind (onshore) 	<p>GHG emissions reduction</p> <p>-</p> <p>Climate change mitigation and adaptation through development of renewable energies</p>	

Projects financed and/or refinanced through the proceeds of the Green Notes are evaluated and selected by a working group of representatives with the required level of expertise and seniority from BayWa and BayWa r.e.

² <https://www.baywa.com/en/restcontent/downloadcenter/other-ir/green-bond.zip>

The role of the working group is to:

1. Review, select and validate the list of Eligible Green Projects, based on the Green Bond Framework;
2. Validate annual reporting for investors;
3. Review the Green Bond Framework to reflect any changes with regards to the Company's sustainability strategies and initiatives.

BayWa Green Bond – Use of Proceeds and Impact

The projects re-/financed by the BayWa Green Bond cover the production of renewable energy from Solar and / or Wind Parks.

a. Overall Portfolio as of April 30th, 2021

Category	Capital expenditure in total (€ million)	Capital expenditure attributable to the bond (€ million)	Thereof Proceeds used for financing (€ million)	Thereof Proceeds used for refinancing (€ million)
Solar (PV)	245,20	221,71	102,85	118,86
Wind	276,44	276,44	154,79	121,65
TOTAL	521,64	498,15	257,64	240,51

There are no unallocated proceeds.

b. Breakdown Portfolio Renewable Energies as of April 30th, 2021

Solar Parks realized, partially or fully allocated to Green Bond

Project Name	Country	Installed capacity (MW)	Realized production (GWh)	Realized t CO ₂ -eq. avoidance
Karadoc	Australia	112,50	188,90	160.938
Hughenden	Australia	21,16	25,90	22.066
Fern	USA	138,00	73,10	34.490
TOTAL		271,66	287,90	217.494

Thereof attributable to Green Bond

Project Name	Country	In %	Realized production (GWh) ³	Realized t CO ₂ -eq. avoidance ³
Karadoc	Australia	100,00	188,90	160.938
Hughenden	Australia	23,00	6,01	5.124
Fern ⁴	USA	100,00	73,10	34.490
TOTAL			268,01	200.552

Solar Parks under construction, fully allocated to Green Bond

Project Name	Country	Estimated installed capacity (MW)	Estimated production (GWh p.a.)	Estimated t CO ₂ -eq. avoidance p.a.
Yatpool	Australia	106,50	215,60	183.686
Fern ⁵	USA	138,00	137,48	64.863
TOTAL		244,50	353,08	248.549

Wind Parks realized, fully allocated to Green Bond

Project Name	Country	Installed capacity (MW)	Realized production (GWh) ³	Realized t CO ₂ -eq. avoidance ³
Mozart	USA	30,00	62,49	29.484
Chopin	USA	10,00	31,90	15.051
Kamionka	Poland	30,00	49,30	42.637
Stormon	Sweden	16,00	50,80	2.072
TOTAL		86,00	194,49	89.244

Wind Park under construction, fully allocated to Green Bond

Wind Projects	Country	Estimated installed capacity (MW)	Estimated production (GWh p.a.)	Estimated t CO ₂ -eq. avoidance p.a.
Strauss	USA	99,00	285,50	134.705
Ferguson	Australia	10,80	44,50	37.913
Diapur	Australia	7,40	42,10	35.868
TOTAL		117,20	372,10	208.486

³ Realized production and tCO₂ equivalent avoidance refer to the period from May 1st 2020 – April 30th 2021

⁴ Fern” was realized in Dec 2020, “realized production” and “realized t CO₂ – eq. avoidance” refer to the period from Dec 2020 – May 2021.

⁵ “Fern” was realized in Dec 2020, “estimated production” and “estimated t CO₂ – eq. avoidance” refer to the period from May 2020 – Nov 2020.

Following methodologies have been applied for the calculation of “Realized / Estimated Production GWh p.a.” resp. “Realized / Estimated t CO₂-eq. avoidance p.a.”:

Realized Production of GWh p.a.: The realized production is based on the monthly operation reports of the respective Solar and Wind Parks.

Estimated Production of GWh p.a.: The estimated production is calculated on a project by project basis as a result of a long term yield forecast study of the specific site as well as the installed capacity of solar modules and wind turbines.

Realized t CO₂-eq. avoidance p.a.: The realized avoidance is calculated by the realized net energy production of a project times the country specific avoidance factor (Scope 2). For the calculation, BayWa is using Umweltbundesamt (Federal Environment Agency) methodology⁶ with Verband der Automobilindustrie (German Association of the Automotive Industry, VDA, 01st of July 2019) factors⁷.

Estimated t CO₂-eq. avoidance p.a.: The estimated avoidance is calculated by the estimated/ realized net energy production of a project times the country specific avoidance factor (Scope 2). For the calculation, BayWa is using Umweltbundesamt (Federal Environment Agency) methodology⁶ with Verband der Automobilindustrie (German Association of the Automotive Industry, VDA, 01st of July 2019) factors⁷.

Munich, June 17th, 2021

⁶ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2019-11-07_cc-37-2019_emissionsbilanz-erneuerbarer-energien_2018.pdf#page=20

⁷ <https://www.vda.de/de/services/Publikationen/Publikation.~1597~.html>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.